



ZI. 813/2012-Di.

Eferding, 6.7.2012

## **Kundmachung**

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990, i.d.g.F. wird kundgemacht:

## **ABFALLORDNUNG**

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 05.07.2012 mit der eine Abfallordnung der Stadtgemeinde Eferding erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten überlicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit a) und Biotonnenabfälle (lit b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und aus dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land-

und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

**5. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## **§ 2 Abholbereich**

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Eferding. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## **§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer**

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum Eferding zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten sind die Biotonnenabfälle zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding oder durchgehend zur Sammelstelle beim Bauhof Eferding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten sind die Grünabfälle zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding oder durchgehend zur Sammelstelle beim Bauhof Eferding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.
6. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab 7.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen erreichbar sind.

#### **§ 4 Abfallbehälter**

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, widerstandsfähige, schließbare Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.  
Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden.

MINDESTERFORDERNISSE für Abfallbehälter sind:

Kunststoffbehälter mit Räder ..... 120 L .....EN 840-1  
Kunststoffbehälter mit Räder ..... 240 L .....EN 840-1  
Kunststoffsäcke ..... 90 L .....EN 13592

MINDESTERFORDERNISSE für Container sind:

Container mit Räder ..... 600 L, 660 L, 770 L, 800 L, 1000 L und 1100 L (alle EN 840-3)

2. Für die Sammlung der Biotonnenabfälle sind von den Grundeigentümern 60 L, 120 L bzw. 240 L Tonnen zu verwenden.
3. Die zu verwendenden Kunststoffbehälter für Haus- und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde besorgt und an die Grundeigentümer bzw. Haushalte verliehen. Die zu verwendenden Container sind selbst zu beschaffen und anzukaufen. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.
4. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
  1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

#### **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
2. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:

- a) für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen ausgenommen in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.
- b) für Gaststätten mit Beherbergung bis 30 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 240 Liter Volumen, für Gaststätten ohne Beherbergung bis 30 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen, für weitere 20 Sitzplätze in Gaststätten zusätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
- c) Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte und sonstige Einrichtungen bis 10 Mitarbeiter einen Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen, für 10 weitere Mitarbeiter zusätzlich einen Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen.

3. Falls erforderlich kann vom Bürgermeister die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern mit Bescheid festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung des Mindestanforderungsnisses unter § 5 Abs. 2 ist bei einem saisonal bedingten oder zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z.B. Privatzimmervermietung, Saisonarbeiter, Veranstaltungen) bzw. bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen, bei bestehenden Abfallbehältern das Intervall entsprechend zu verkürzen oder sind Abfallsäcke zu verwenden, die gegen Entgelt beim Stadtamt Eferding abgeholt werden können.

## **§ 6 Abfuhrtermine**

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde Eferding (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.

Das Abfuhrintervall ist so zu wählen, dass am Abfuhrtag keine Überfüllung des Kunststoffbehälters bzw. Containers gegeben ist. (Abdeckung muss geschlossen sein !).

2. **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum Eferding gebracht werden. Überdies wird für sperrige Abfälle gegen vorherige Anmeldung eine Abholung angeboten.

3. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Stadtgemeinde Eferding erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.

4. Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) durch den beauftragten Dritten erfolgt in den Monaten Mai bis Ende Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis Ende April zweiwöchentlich.

5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

## **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Stadtgemeinde Eferding bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Herrn Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Sperneck 8 (Grst.Nr. 915/2, 915/3, 915/4, 915/7, 916/1, 916/2, 9 alle KG Wackersbach, Gde. Hinzenbach) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Biotonnenabfälle und Grünabfälle durchgehend und kostenlos zur eingerichteten Sammelstelle beim Bauhof der Stadtgemeinde Eferding zu bringen.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde Eferding anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 27.4.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Johann Stadelmayer**

Angeschlagen am: 6.7.2012

Abgenommen am: 24.7.2012